

Eine Serviceleistung für BVOU-Mitglieder

Die Haftpflicht-Versicherung für Praxisvertreter



Die Berufs-Haftpflicht-Versicherung eines Arztes, der eine vorübergehende, nicht auf Dauer angelegte Vertretung eines niedergelassenen Kollegen übernimmt (Praxisvertretung), erweist sich oft als problematisch, insbesondere, wenn der Vertreter nicht selbst niedergelassen ist. Eine Berufs-Haftpflicht-Versicherung eines ansonsten im Anstellungsverhältnis tätigen Arztes, der als (freiberuflicher) Vertreter arbeitet, besteht nämlich weder über seinen Arbeitgeber (Krankenhausträger) noch üblicherweise über den niedergelassenen Kollegen, den er vertritt.

Versicherungsbedingungen

Dabei kommt es oft zu Missverständnissen, ist doch in der Police des vertretenen Arztes vorgesehen, dass das „Vertreterrisiko“ mitversichert gilt. Dies bezieht sich jedoch nur darauf, dass der Vertretene einen qualifizierten Vertreter bestellt, und schließt im Normalfall nicht die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters ein.

Versicherungsschutz für BVOU-Mitglieder

Diese eventuelle Lücke hat der BVOU durch seine für alle Mitglieder obligatorische Praxisvertreter-Haftpflicht-Versicherung geschlossen. Demnach sind die Mitglieder des BVOU aus ihrer Tätigkeit als vorübergehende Vertreter in freier Praxis der gleichen Fachrichtung automatisch haftpflichtversichert.

Dies gilt für Praxisvertretungen für die Dauer von maximal drei Monaten (= 66 Arbeitstage) pro Versicherungsjahr. Im Schadenfall ist eine Deckungssumme von pauschal 15 Mio € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbart. Mitversichert sind dabei auch Praxisvertretungen bei niedergelassenen Ärzten anderer Fachrichtungen, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, welche dem Berufsbild des Facharztes für O & U entsprechen.

Details der Absicherung

Versicherungsschutz besteht dabei für

- ambulante und stationäre Tätigkeiten und gilt
- subsidiär (d. h. sofern kein Versicherungsschutz in der eigenen Berufs-Haftpflicht-Versicherung des jeweiligen Verbandsmitgliedes oder des vertretenen Arztes besteht).

Was ist eine Praxisvertretung?

Eine Praxisvertretung im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn ein niedergelassener Arzt vertreten wird und der Arzt wegen Urlaub, Krankheit oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung abwesend ist. Keine Praxisvertreter im Sinne der Versicherung sind Kollegen, die zeitgleich neben dem Vertragsarzt auch an einem anderen Ort tätig sind.

Prüfung und Bestätigung des Versicherungsschutzes

Es wird empfohlen, sich vor Aufnahme dieser Tätigkeit die Deckung bestätigen zu lassen. Eine entsprechende Anfrage mit dem beigefügten Anmeldeformular ist an die BVOU-Geschäftsstelle zu richten. Nach Prüfung der Mitgliedschaft erfolgt dann von dort die Weiterleitung an Funk zwecks abschließender Prüfung und Erstellung einer Versicherungsbestätigung.

Individuelle Beratung

Der BVOU kooperiert schon seit vielen Jahren mit der Funk-Hospital-Versicherungsmakler GmbH. Für Informationen, Prüfung des Versicherungsschutzes im Einzelfall und im Bedarfsfall und die Erstellung von Angeboten für BVOU-Mitglieder stehen die Mitarbeiter des BVOU-Kooperationspartners gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin

Sabine Stock
fax +49 40 3591473-504
s.stock@funk-gruppe.de

